



## **Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt WSVSeeKostV**

**"Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 22. September 2004 (BGBl. I S. 2363, 2804)"**

### **Fußnote**

Textnachweis ab: 1.10.2004

Diese V ersetzt die V 9510-25 v. 21.12.2001 I 4234 (WSVSeeKostV 2002).

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen verordnet auf Grund

- des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876),
- des § 46 Abs. 2 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), der zuletzt durch Artikel 282 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,
- des § 47 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), der zuletzt durch Artikel 267 Nr. 7 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und
- des § 2 Abs. 4 Nr. 3 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), der zuletzt durch Artikel 55 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und auf Grund des § 32 Abs. 4 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes vom 16. Juni 2002 (BGBl. I S. 1815, 1817) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821):

### **§ 1 Gebühren und Auslagen**

- (1) Für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben. Betreffen Amtshandlungen Schiffe oder schwimmende Geräte, die für Arbeiten beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen eingesetzt sind, werden Gebühren nicht erhoben. Dies gilt auch für den Umtausch und die Verlängerung von Patenten der nautischen Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, die im schifffahrtspolizeilichen Bereich tätig sind.
- (2) Auslagen werden gesondert erhoben. Für Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes kann ein Mindestpauschalsatz von 5 Euro erhoben werden.
- (3) Erfordert eine Amtshandlung ein Tätigwerden der Behörde außerhalb der Dienstzeit, so kann ein dem entstehenden Aufwand entsprechender Betrag bis zur Höhe der doppelten Gebühr erhoben werden.

### **§ 2 Allgemeine Gebühregrundsätze**

- (1) Soweit im Gebührenverzeichnis Rahmengebühren vorgesehen sind, ist die im Einzelfall zu erhebende Gebühr nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes zu bemessen. Die Mindestgebühr ist nur dann zu erheben, wenn eine formularmäßige Bearbeitung möglich ist.
- (2) Die nach den Nummern 2 bis 7 und 49 bis 53 des Gebührenverzeichnisses zu erhebenden Gebühren sind um 50 Prozent zu erhöhen, sofern eine Dauergenehmigung erteilt wird. Für schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen, für die
  1. eine Sperrung des Fahrwassers oder
  2. umfangreiche Überwachungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen durch die Schifffahrtspolizeibehörde erforderlich sind, ist die doppelte Gebühr zu erheben.Ein Zuschlag nach § 1 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Werden Gebühren nach der Schiffsgröße erhoben, so ist die im amtlichen Schiffsmessbrief ausgewiesene Bruttoreaumzahl (BRZ) zugrunde zu legen.

### **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Anlage (zu § 1 Abs 1)  
Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro																														
1	Schriftlich erlassene schiffahrtspolizeiliche Verfügungen	§ 56 Abs. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung § 11 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Schiffahrtsordnung Emsmündung	58 bis 650																														
2	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge, Luftkissen-, Tragflächen-, Bodeneffekt- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge, sowie Wasserflugzeugen und Flugbooten	§ 57 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a der Schiffahrtsordnung Emsmündung																															
		Bemessungsgrundlage: Schiffsgröße nach Bruttoreaumzahl (BRZ) <table data-bbox="957 851 1292 1254"> <tr><td>bis 3.000 BRZ</td><td>58</td></tr> <tr><td>6.000 BRZ</td><td>72</td></tr> <tr><td>10.000 BRZ</td><td>86</td></tr> <tr><td>20.000 BRZ</td><td>102</td></tr> <tr><td>30.000 BRZ</td><td>122</td></tr> <tr><td>40.000 BRZ</td><td>152</td></tr> <tr><td>60.000 BRZ</td><td>177</td></tr> <tr><td>80.000 BRZ</td><td>210</td></tr> <tr><td>100.000 BRZ</td><td>240</td></tr> <tr><td>110.000 BRZ</td><td>267</td></tr> <tr><td>120.000 BRZ</td><td>297</td></tr> <tr><td>130.000 BRZ</td><td>360</td></tr> <tr><td>über 130.000 BRZ</td><td>414</td></tr> <tr><td>Wasserflugzeuge und Flugboote</td><td>100</td></tr> </table>	bis 3.000 BRZ	58	6.000 BRZ	72	10.000 BRZ	86	20.000 BRZ	102	30.000 BRZ	122	40.000 BRZ	152	60.000 BRZ	177	80.000 BRZ	210	100.000 BRZ	240	110.000 BRZ	267	120.000 BRZ	297	130.000 BRZ	360	über 130.000 BRZ	414	Wasserflugzeuge und Flugboote	100			
bis 3.000 BRZ	58																																
6.000 BRZ	72																																
10.000 BRZ	86																																
20.000 BRZ	102																																
30.000 BRZ	122																																
40.000 BRZ	152																																
60.000 BRZ	177																																
80.000 BRZ	210																																
100.000 BRZ	240																																
110.000 BRZ	267																																
120.000 BRZ	297																																
130.000 BRZ	360																																
über 130.000 BRZ	414																																
Wasserflugzeuge und Flugboote	100																																
3	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper	§ 57 Abs. 1 Nr. 2 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 2 der Schiffahrtsordnung Emsmündung																															
		a) Anhänge Bruttoreumzahl <table data-bbox="957 1456 1292 1904"> <tr><td>bis 1.500 BRZ</td><td></td></tr> <tr><td>4.000 BRZ</td><td>58</td></tr> <tr><td>6.500 BRZ</td><td>85</td></tr> <tr><td>10.000 BRZ</td><td>102</td></tr> <tr><td>20.000 BRZ</td><td>122</td></tr> <tr><td>30.000 BRZ</td><td>167</td></tr> <tr><td>40.000 BRZ</td><td>195</td></tr> <tr><td>50.000 BRZ</td><td>222</td></tr> <tr><td>60.000 BRZ</td><td>250</td></tr> <tr><td>70.000 BRZ</td><td>278</td></tr> <tr><td>über 70.000 BRZ</td><td>333</td></tr> <tr><td>b) Schwimmkörper</td><td>415</td></tr> <tr><td>bis 100 m</td><td></td></tr> <tr><td>200 m</td><td>58</td></tr> <tr><td>500 m</td><td>70</td></tr> <tr><td></td><td>85</td></tr> </table>	bis 1.500 BRZ		4.000 BRZ	58	6.500 BRZ	85	10.000 BRZ	102	20.000 BRZ	122	30.000 BRZ	167	40.000 BRZ	195	50.000 BRZ	222	60.000 BRZ	250	70.000 BRZ	278	über 70.000 BRZ	333	b) Schwimmkörper	415	bis 100 m		200 m	58	500 m	70	
bis 1.500 BRZ																																	
4.000 BRZ	58																																
6.500 BRZ	85																																
10.000 BRZ	102																																
20.000 BRZ	122																																
30.000 BRZ	167																																
40.000 BRZ	195																																
50.000 BRZ	222																																
60.000 BRZ	250																																
70.000 BRZ	278																																
über 70.000 BRZ	333																																
b) Schwimmkörper	415																																
bis 100 m																																	
200 m	58																																
500 m	70																																
	85																																
4	Genehmigung von Stapelläufen	§ 57 Abs. 1 Nr. 3 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung Bemessungsgrundlage: wie zu 2.	58 bis 414																														



5	Genehmigung der Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden oder eine Gefahr für die Meeresumwelt entstehen kann	§ 57 Abs. 1 Nr. 4 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 3 der Schifffahrtsordnung Emsmündung Bemessungsgrundlage: wie zu 2.	58 bis 414
6	Genehmigung der Erprobung und der Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 5 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 2 Nr. 4 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	
		Bemessungsgrundlage: Motorenstärke bis 368 kW ( 500 PS) 45 736 kW ( 1.000 PS) 48 1.471 kW ( 2.000 PS) 58 3.678 kW ( 5.000 PS) 70 7.355 kW (10.000 PS) 102 14.710 kW (20.000 PS) 135 22.065 kW (30.000 PS) 167 >22.065 kW (30.000 PS) 222	
7	Genehmigung wassersportlicher Veranstaltungen auf dem Wasser	§ 57 Abs. 1 Nr. 6 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 6 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	
		Bemessungsgrundlage: Anzahl der an der Veranstaltung teilnehmenden Boote bis zu 50 Booten 50 für jedes weitere Boot 1 höchstens jedoch 380 Jugendregatten 15	
8	Genehmigung des Parasailing	§ 57 Abs. 1 Nr. 6a der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 5 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	75
9	Genehmigung sonstiger Veranstaltungen auf oder an Seeschiffahrtsstraßen die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Meeresumwelt darstellen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 7 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 7 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	50 bis 750
10	Gestattung der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal unter Auflagen für Fahrzeuge, die die Voraussetzungen für die Durchfahrt nicht erfüllen	§ 42 Abs. 6 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung	
		Bemessungsgrundlage: Schiffsgröße nach Bruttoreaumzahl (BRZ) bis 3.000 BRZ 55 6.000 BRZ 70 10.000 BRZ 85 20.000 BRZ 100 30.000 BRZ 120 40.000 BRZ 150	



11	Erteilung eines Fahrtausweises für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am bzw. im Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben	§ 51 Abs. 2 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	
		a) für muskelbetriebene Sportfahrzeuge b) für sonstige Sportfahrzeuge	12 15
12	Anerkennung der Steuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	§ 42 Abs. 5 Satz 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	37
13	Befreiung von den Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung und der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung im Einzelfall	§ 59 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung § 12 der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung Bemessungsgrundlage: wie zu 2.	58 bis 414
14	Befreiung von den Vorschriften der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See auf See	§ 8 Abs. 2 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen	40 bis 450
15	Ausstellung eines Befähigungszeugnisses	§ 20 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	52
16	Ausstellung eines Befähigungsnachweises	§ 20 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	39
17	Anerkennung ausländischer Befähigungszeugnisse	§ 21 Abs. 1 und § 21c der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	52
18	Ersatz eines Befähigungszeugnisses	§ 22 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	67
19	(nicht besetzt)		
20	Zulassung von Seefahrzeiten zum Erhalt des Fortbestandes der Befähigung	§ 25 Abs. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	21
21	Eintragung eines Zusatzes in das Befähigungszeugnis BKü	§ 26a der Schiffsoffizier -Ausbildungsverordnung	39
22	Umtausch eines Befähigungszeugnisses	§ 30 der 39 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	
23	(nicht besetzt)		
24	Erteilung eines niedrigeren Befähigungszeugnisses nach Entzug durch Seeamtsspruch	§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c in Verbindung mit § 31 Abs. 3 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes	52
25	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Befähigungszeugnisses oder einer Anerkennung eines ausländischen Zeugnisses	§ 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 21c der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	50 v.H. der Gebühr nach den lfd. Nummern 15 und 17
26	Zuteilung des Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises oder dessen Verlängerung oder Ausstellung eines Ersatzausweises	§ 4 Abs. 2 der See-Sportbootverordnung	45
27	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der	§ 5, § 6 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 der See-	



	Untersuchung eines Sportbootes oder Wassermotorrades, das für Fahrten binnenwärts der Basislinie oder in Strandnähe geeignet und bestimmt ist,	Sportbootverordnung kleine Sportboote Wassermotorräder	20 15
28	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten seewärts der Basislinie geeignet und bestimmt ist,	§ 5, § 6 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 der See-Sportbootverordnung große Sportboote	80
29	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses für Sportboote, die durch die See-Berufsgenossenschaft oder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft untersucht wurden	§ 6 Abs. 1, 2 und 3 der See-Sportbootverordnung je Fahrzeug	25
30	Bescheinigung der Fahrtüchtigkeit eines Sportbootes nach Veränderungen an dem Fahrzeug	§ 9 Abs. 2 der See-Sportbootverordnung	38
31	Erlass von Verboten oder Geboten sowie Zulassung von Ausnahmen jeweils im Einzelfall	§ 13 der See-Sportbootverordnung	26 bis 48
32	Beendigung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses aus triftigem Grund im Anschluss an eine von der Zulassungsbehörde in Auftrag gegebene und von der See-Berufsgenossenschaft oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft durchgeführte Nachbesichtigung	§ 18 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der See-Sportbootverordnung	60 bis 800
33	Ersatz eines Bootszeugnisses bei Verlust		23
34	Übertragung des Bootszeugnisses bei Veräußerung bzw. Umschreibung des Bootszeugnisses		23
35	Zulassung eines Seelotsenanwärters und Ausstellung eines Seelotsenanwärterausweises	§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Seelotsgesetzes § 16 Abs. 1 der Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung	20
36	Prüfung eines Seelotsenanwärters für die Seelotsreviere - nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nr. 38	- § 10 des Seelotsgesetzes	125
37	Prüfung eines Seelotsenbewerbers für außerhalb der Reviere - nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nr. 39	§ 42 Abs. 2 des Seelotsgesetzes	105
38	Bestellung eines Seelotsen und Ausstellung eines Seelotsenausweises zuzüglich der Gebühr nach Nr. 36	§ 11 und § 17 des Seelotsgesetzes § 16 Abs. 1 der Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung	40
39	Erteilung der Erlaubnis zur Lotstätigkeit außerhalb der Reviere und Ausstellung eines Lotsenausweises zuzüglich der Gebühr nach Nr. 37 außerhalb der Reviere	39 § 42 Abs. 1 des Seelotsgesetzes § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 der Verordnung über das Seelotswesen	40
40	Ersatz eines Seelotsenanwärters- oder Seelotsenausweises		20
41	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht in besonderen Fällen	§ 12 der Ems-Lotsverordnung § 12 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 12 der Elbe-Lotsverordnung § 16 der NOK-Lotsverordnung § 14 der Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung	70



42	Ersatz einer Bescheinigung über die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht		20
43	Anordnung der Lotsenannahme im Einzelfall	§ 14 Abs. 1 der Ems-Lotsverordnung § 14 Abs. 1 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 14 Abs. 1 der Elbe-Lotsverordnung § 18 Abs. 1 der NOK-Lotsverordnung § 15 Abs. 1 der Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung	35
44	Prüfung des Schiffsführers		
	a) Theoretische Prüfung	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs.2 Nr. 2 der Ems-Lotsverordnung § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs.2 Nr. 2 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Ems-Lotsverordnung § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Elbe-Lotsverordnung § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs.3 der NOK-Lotsverordnung § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs.3 der Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung	105
	b) Praktische Prüfung		
	Gesamtstrecke Nord-Ostsee-Kanal	§ 12 Abs. 1 Nr. 3 der NOK-Lotsverordnung	537
	Teilstrecke Nord-Ostsee-Kanal		75
	Teilstrecke Trave	§ 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs.2 der NOK-Lotsverordnung	146
45	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht mit der Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung	45 § 9 Abs. 1 bis 4 der Ems-Lotsverordnung § 9 Abs. 1 bis 4 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 10 Abs. 1 bis 5 der Ems-Lotsverordnung § 10 Abs. 1 bis 5 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 5 der Elbe-Lotsverordnung § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 4 der NOK-Lotsverordnung § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 5 und § 12 Abs.5 der Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung	37
46	Verlängerung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht	§ 9 Abs. 5 der Ems-Lotsverordnung § 9 Abs. 5 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 10 Abs. 6 der Ems-Lotsverordnung § 10 Abs. 6 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 6	37



		der Elbe-Lotsverordnung § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 4 und § 14 Abs.5 der NOK-Lotsverordnung § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 6 und § 12 Abs.6 der Wismar-Rostock-Stralsund- Lotsverordnung	
47	Übertragung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht auf ein typgleiches Schiff	§ 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 der Ems-Lotsverordnung § 8 Abs. 5 und § 9 Abs.6 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 10 Abs. 9 der Ems-Lotsverordnung § 10 Abs. 9 der Weser/Jade- Lotsverordnung § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 7, 8 und 9 der Elbe- Lotsverordnung § 11 Abs. 4, § 12 Abs.4, § 13 Abs. 5 und § 14 Abs.6, 7 und 8 der NOK-Lotsverordnung § 9 Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 7 und § 12 Abs.7, 8 und 9 der Wismar-Rostock- Stralsund-Lotsverordnung	37
48	Befreiung von Befahrensverboten	§ 2 Abs. 2 der Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes "Helgoländer Felssockel"	
		Bemessungsgrundlage für Sportboote aller Art: Jugendfahrten Einzelfahrer Gewerbefahrten	25 35 75
49	Befreiung von Befahrensverboten	§ 2 Abs. 2 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in dem Naturschutzgebiet "Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)"	
		Bemessungsgrundlage für Sportboote aller Art: Jugendfahrten Einzelfahrer Gruppenfahrten Gewerbefahrten	10 20 30 50
50	Befreiung von Befahrensverboten	§ 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee	
		Bemessungsgrundlage für Sportboote aller Art: Jugendfahrten Einzelfahrer Gruppenfahrten Gewerbefahrten bis Personen für jede weitere Person höchstens jedoch	25 38 50 125 3 250
51	Befreiung von Befahrensverboten	§ 5 Abs. 3 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee	



		Bemessungsgrundlage für Sportboote aller Art: Jugendfahrten Einzelfahrer Gruppenfahrten	10 20 30
52	Befreiung von Befahrensverboten	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern	
		Bemessungsgrundlage für Sportboote aller Art: Jugendfahrten Einzelfahrer Gruppenfahrten Gewerbefahrten bis Personen für jede weitere Person 3 höchstens jedoch	25 38 50 125 250
53	Untersagung der Beförderung oder des Umschlages von Öl	§ 3 Abs. 2 des Ölschadengesetzes	25 bis 100
54	In allen übrigen Fällen, die nicht in den lfd. Nummern 1 bis 53 aufgeführt sind, bei schriftlichen Verwaltungsakten nach Aufwand im Einzelfall		50 bis 250
55	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat		bis zu 75 v.H. Amtshandlungsgebühr
56	Antragsablehnung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		bis zu 75 v.H. der Amtshandlungsgebühr
57	Teilweise oder vollständige Zurückweisung des Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.		10 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist
58	Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	-	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 57